

zeither — — 8 Pf. künftig mit — — 9 Pf.  
 = — 1 Gr. — = — 1 Ngr. 3 =  
 = — 2 = — = — 2 = 6 =  
 = — 3 = — = — 3 = 9 =  
 = — 4 = — = — 5 = 1 =

und sofort abzuführen.

(§. 5.)

Die Stolgebühren und Accidenzien der Kirchendiener sind in der Regel nach der Reductionstabelle unter B. umzurechnen, jedoch ist die bessere Abrundung derselben auf den Wunsch der Kirchendiener durch die Inspectionen und Collaturbehörden unter Vorbehalt der Bestätigung der betreffenden Consistorialbehörde nachgelassen. Hierbei können die einzelnen Sätze um den Betrag des gesetzlichen Agios erhöht werden.

(§. 6.)

Die den Pfarrern für Pflege der Güte in Ehesachen und für Ausstellung eines Zeugnisses darüber ausgesetzten Gebühren (Verordnung vom 31. März 1835 §. 5.) sind künftig mit 1 Thlr. 10 Ngr. — und — 20 Ngr. — zu bezahlen. (§. 7.)

Die Schulgelder sind, soweit nöthig, von den Schulinspectionen und Collaturbehörden anderweit zu reguliren.

(§. 8.)

Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger- Wittwen- und Waisencasse werden an die gegenwärtig im Genuß stehenden Personen mit Agio, an die künftig in Genuß tretenden ohne solches gezahlt. Auch sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge vom 1. Januar 1841 an im Vierzehnthalerfuß ohne Agio = zuschlag zu entrichten. (§. 9.)